



Gefahrgut-News 1 / 2018

Schwerzenbach, 2. Feb. 2018

ADR / RID 2019: Alles wird besser!

Per 1.1.2019 werden die neuen ADR und RID Bestimmungen vorliegen. Alles (fast alles) wird besser, und die Gefag wird ab November 2018 wiederum die beliebten und CZV anerkannten Workshops zum Kennen lernen der neuen Vorschriften durchführen. Siehe Kursprogramm! Und denken Sie auch daran, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden und Ihr Zertifikat als GGB nicht verfallen zu lassen!

ADR 2019: Klassifizierung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten

Neben Einzeleintragungen für bestimmte Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, ist im RID/ADR/ADN bislang eine Sammeleintragung (UN 3363 Gefährliche Stoffe in Maschinen oder Gefährliche Güter in Geräten) aufgeführt, die aber bisher im europäischen Landverkehr von den Gefahrgutvorschriften freigestellt ist. Dies führte dazu, dass diverse Gegenstände, die unterschiedlichste gefährliche Stoffe in verschiedenen Mengen enthielten, dieser Sammeleintragung zugeordnet wurden, weil es in den meisten Fällen schwieriger war, diese Gegenstände der Eintragung zuzuordnen, welche dem im Gerät enthaltenen gefährlichen Stoff entsprach. Die Eintragung UN 3363 wurde damit zu einer Auffangeintragung im Zusammenhang mit der Freistellung nach Ausnahme 1.1.3.1.b).

Im ADR / RID ändert dies per 1.1.2019: Es werden insgesamt 12 neue UN Nummern aufgenommen für Gegenstände, die gefährliche Stoffe enthalten. Die UN 3363, welche bis heute vom ADR völlig freigestellt ist, darf neu nur noch für Maschinen und Geräte verwendet werden, welche gefährliche Güter im Rahmen der Grenzwerte nach der LQ Regelung, also dem Eintrag in Spalte 7A enthalten. Weitere Vorschriften für UN 3363 gibt es aber im europäischen Landverkehr für diese UN Nummer nicht.

Die allgemeine Freistellungs Vorschrift in Unterabschnitt 1.1.3.1 b), wonach im ADR/RID nicht näher bezeichnete Maschinen oder Geräte, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, von den Vorschriften freigestellt sind, wird ebenfalls gestrichen. In Zusammenhang mit dieser Streichung wird eine Übergangsvorschrift von vier Jahren vorgesehen, um insbesondere unvorhergesehene Probleme zu vermeiden, da sich die Anzahl und Art der von der Aufhebung der Freistellung betroffenen Gegenstände momentan nicht einschätzen lässt.

Die zwölf neuen UN-Nummern sind nicht für Gegenstände anwendbar, die Stoffe der Klasse I, 6.2 oder 7 enthalten. In Kap. 4.1 werden Verpackungsanweisungen für Verpackungen und Grossverpackungen aufgenommen, wobei unter bestimmten Umständen auch eine unverpackte Beförderung zugelassen wird. In Kapitel 5.2 wird zudem ein neuer besonderer Absatz aufgenommen, welcher die Bezeichnungsvorschriften dieser Gegenstände beinhaltet.

ADR 2019: Nochmals neue Gefahrzettel:

Für Alle, welche den letzten Newsletter wegen den Feiertagen nicht lesen konnten: Das ADR / RID 2019, deren Texte noch rechtskräftig beschlossen werden müssen, ändert die Vorschriften für Gefahrzettel nochmals: Somit gilt ab 1.1.2019 folgender Satz:

"Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm betragen. Innerhalb des Rands der Raute muss parallel zum Rand eine Linie verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Gefahrzettels etwa 5 mm betragen muss."]

Von den 2 mm steht also nichts mehr drin, und die Linie muss nur noch etwa 5 mm Abstand haben. Dafür hat man im Abschnitt für Grosszettel (Placards) eine Verschärfung aufgenommen: Die Grosszettel wie auch das Zeichen für erwärmte Stoffe müssen witterungsbeständig sein und eine Kennzeichnung während der ganzen Beförderung gewährleisten.

Refresherprüfung für Gefahrgutbeauftragte

Bitte beachten Sie die Gültigkeit ihres Schulungsnachweises genau! Sie müssen, um eine Verlängerung dieses Ausweises zu bekommen, bei einem der 3 für die Prüfung zugelassenen Prüfungsstellen eine Prüfung für Gefahrgutbeauftragte erneut bestanden haben. Ist der Schulungsnachweis abgelaufen, so müssen Sie den ganzen Kurs wiederholen. Innerhalb der Gültigkeit des Schulungsnachweises müssten Sie eigentlich nur die Prüfung erneut bestehen. Die Gefag wie auch die andern Schulungsanbieter kombinieren die Prüfung jedoch mit einem Refresherkurs von 1.5 Tagen, um alle wichtigen Punkte aus ADR und RID, wie auch aus den relevanten nationalen Verordnungen zu repetieren. Nachdem 2018 ein „Flugjahr“ ist (die GGBV ist 20103 in Kraft getreten, also sind es 3 x 5 Jahre Ausweisverlängerung) hat die Gefag noch ein weiteres Prüfungsdatum dazwischengeschaltet:

25. und 26. Januar 2018,	Muttenz
08. und 09. März 2018,	Luzern
16. und 17. April 2018,	Dagmersellen
06. und 07. September 2018,	Maur
08. und 09. November 2018,	Muttenz

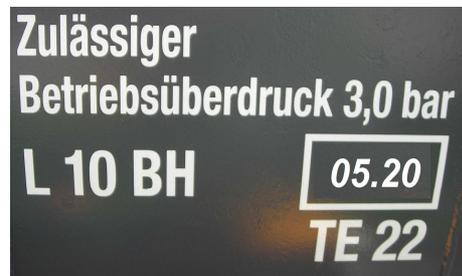
Übungsbeispiel: Aus der Prüfung für Gefahrgutbeauftragte

Ein Kesselwagen ist mit dem Tankcode L10BH beschriftet. Darf der Kesselwagen für UN 2322, II, verwendet werden? Begründen Sie kurz Ihre Antwort!

(1)

ANTWORT:

UN 2322, II verlangt nach Spalte 12 Tabelle 3.2 einen Tankcode L4BH; im Eisenbahnverkehr gilt nach Spalte 13 nur noch eine Verwendungsbestimmung nach TU 15, im Strassenverkehr TU 15 und TE 19. Ein Kesselwagen mit dem Tankcode L10BH erfüllt demnach die Vorschrift nach RID, er liegt nach der Tankhierarchie hinsichtlich des Berechnungsdruckes sogar höher als die Mindestanforderung nach Spalte 12. Ob der Kesselwagen nun tatsächlich verwendet werden darf, hängt noch von den Bestimmungen nach 4.3.2.1.5 RID / ADR ab:



- 1. Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC dürfen nur mit denjenigen Stoffen gefüllt werden, für deren Beförderung sie zugelassen sind (siehe Absatz 6.8.2.3.1) und**
- 2. die mit den Werkstoffen der Tankkörper, Dichtungen, Ausrüstungsteile und Schutzauskleidungen, mit denen sie in Berührung kommen, nicht gefährlich reagieren (siehe Begriffsbestimmung für gefährliche Reaktion in Abschnitt 1.2.1), gefährliche Stoffe erzeugen oder diese Werkstoffe merklich schwächen. Es kann erforderlich sein, den Hersteller des Stoffes und die zuständige Behörde zu konsultieren, um Auskunft über die Verträglichkeit des Stoffes mit den Werkstoffen des Tanks, Batterie-Fahrzeuges oder MEGC zu erhalten.**

Auch wäre es wichtig, das letzte Ladegut zu kennen, um allfällig mögliche Reaktionen zwischen dem neu zu ladenden Stoff mit den im Tank befindlichen Resten zu vermeiden, oder aber der Kesselwagen wurde nach seiner letzten Verwendung gereinigt.

Rückgabe und Entsorgung von Autobatterien

Batterien aller Art gelten bei der Rückgabe und Entsorgung als Sonderabfälle und unterliegen beim Transport zu Entsorgungsbetrieben den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Insbesondere benötigen Entsorgungsunternehmen, welche Sonderabfälle entgegennehmen, eine entsprechende Bewilligung von den kantonalen Behörden für jede Art von Sonderabfall, die sie

annehmen. Betriebe, welche Sonderabfälle zur Entsorgung abgeben oder abholen lassen, sind verpflichtet, offizielle VeVA-Begleitscheine zu erstellen und dem Chauffeur für den Transport mitzugeben.

Beispiele:

1. Ein Unternehmen hat mehrere (>50kg) alte Autobatterien aus Fahrzeugen zu entsorgen. Ein Fahrer lädt die Batterien in einen Palettrahmen und liefert diese im Entsorgungshof der Recyclingfirma ab.
2. Ein Garagenbetrieb baut bei den täglichen Servicearbeiten alte Autobatterien aus Fahrzeugen aus. Zusätzlich nimmt dieser Betrieb auch Autobatterien zurück, welche von den Kunden zur Garage gebracht werden. Alle Batterien werden zwischengelagert und von Zeit zu Zeit kommt ein Entsorgungsunternehmen vorbei.

Sind für Transporte dieser Art offizielle VeVA-Begleitscheine für den Transport von Abfällen notwendig?

Antwort:

Nein, ausser es werden Batterien in Mengen >50kg zu einem Entsorgungsunternehmen gebracht (siehe 2. Beispiel): Dann wäre beim Transport ein korrekt ausgefüllter Begleitschein mit den entsprechenden Angaben zum Abgeber, Entsorger, Transporteur und Abfall mitzuführen.

Ausnahme:

Im Fall von Fahrzeug- oder Industriebatterien sind die Verkaufsstellen, Händler und Hersteller nach der ChemRRV verpflichtet, Batterien retour zu nehmen. Gemäss VeVA (Art. 8, Abs. 2, Bst. b) benötigen diese Unternehmen für die Rücknahme und Zwischenlagerung dieser Batterien keine Bewilligung als Entsorgungsunternehmen. Werden die Batterien aus den oben erwähnten Beispielen für die Zwischenlagerung zu einem Händler oder Hersteller (keine Entsorger) zurücktransportiert, ist für diesen Transport kein Begleitschein notwendig. Für die anschliessende Übergabe der Batterien vom Händler oder Hersteller an ein Entsorgungsunternehmen bleibt die Begleitscheinplicht jedoch bestehen.

Anbringen von Gefahrzetteln, UN-Nummern und Toter Fisch

Frage: Müssen auf den Versandstücken die Gefahrzettel, das Kennzeichen für Umweltgefährdung und die UN-Nummern auf der gleichen Seite des Versandstückes angebracht werden?

Antwort: Nein, es gibt keine entsprechende Vorschrift. Das ADR schreibt aber vor, dass Gefahrzettel (auch wenn es mehrere sind, bei Stoffen mit Haupt- und Nebengefahr) diese auf dieselbe Seite des Versandstücks angebracht werden müssen. Reicht der Platz nicht aus, darf man sie verkleinern. Die UN Nummer wie auch das Kennzeichen für Umweltgefährdung (toter Fisch) dürfen auch anderswo auf dem Versandstück stehen, es ist aber sicher empfehlenswert, nach Möglichkeit diese auf die gleiche Seite des Versandstücks anzubringen wie die Gefahrzettel. Achtung: IBC mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern und Grossverpackungen sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit UN Nummern, Gefahrzetteln und Umweltkennzeichen (wenn zutreffend) zu versehen. PS der Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ muss im Beförderungsdokument erwähnt werden (Ausnahme 5.2.1.8.1)

Unterschied Baustellentank / IBC

Es sei wieder einmal darauf hingewiesen: Ein IBC gilt als Versandstück, ein Baustellentank gilt als Tankcontainer. Es gibt IBC, welche zum Transport und Lagerung von Diesel zugelassen und geeignet sind und äusserlich fast identisch wie ein Baustellentank aussehen. Aber es gibt dutzende von Unterscheidungsmerkmalen bei der Zulassung, Verwendung und Prüfung. Im Downloadbereich der gefag.ch finden Sie ein spannendes Merkblatt!

Beförderung innerhalb der Freigrenze nach 1000 Punkte Regel

Nach 1.1.3.6 beförderte Versandstücke sind Gefahrguttransporte! Bei der Freigrenze nach 1.1.3.6 handelt es sich dabei um die berühmte 1000 Punkte Regel nach ADR, welche jeder Absender und Fahrer kennen sollte. Diese Freigrenze bezieht sich nur auf die Beförderung von Versandstücken (und Baustellentanks bis 1150 Liter Inhalt im innerschweizerischen Verkehr), und darf immer angewandt werden, wenn in der Spalte 15 der Tabelle 3.2 ADR eine Beförderungskategorie eine 1, 2, 3 oder 4 steht!

Welche Bedingen sind zu erfüllen, wenn nach 1.1.3.6 befördert wird?

- Gültig geprüfter 2 kg Feuerlöscher ADR 8.1.4, plombiert (Fz > 3.5 To: 6 kg)
- ADR konformes Beförderungsdokument
- ADR konforme und zugelassene Verpackung mit Gefahrzetteln und Kennzeichnungen
- Ausbildung des Personals nach Kapitel 1.3 mit Nachweis (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre)

- Ladungssicherung, Zusammenladeverbote, Rauchverbot bei Ladearbeiten
- Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Kapitel 1.4 ADR

Wichtig: Diese sehr häufig benutzte Freistellung bezieht sich auf die ganze Beförderungseinheit.

Die Freistellung erlaubt den Transport der Versandstücke wie Verpackungen, IBC oder Gasflaschen, ohne das der Fahrer einen SDR Spezialausweis benötigt, ohne orange Tafel, ohne erhöhte Haftpflichtversicherung, ohne besondere Fahrzeugzulassung und ohne schriftliche Weisungen. **Alle Freistellungen nach 1.1.3.6 unterliegen den Tunnelbeschränkungen nicht**, wohl aber den Gewässerschutzbestimmungen SDR, Anhang 2, Absatz 1.9.6! Wie oben gesagt, ist ein Beförderungsdokument nach ADR mitzuführen. Das ADR kennt keinen Formzwang, siehe Beispiel: Zusätzlich müssen lediglich noch der **Absender und Empfänger** mit Adresse angegeben werden:

Absender:.....

Empfänger:.....

Anzahl	Art	UN Nummer	Inhalt	PSN Bezeichnung	Gefahrzettel	VG	Tunnel-Code	BK 1	BK 2	BK 3	BK 4
5	Flasche	UN 1965	10	Propan (Gemisch C)	2.1		(B/D)		50		
1	Fass	UN 1992	10	Abfall, entzündbarer flüssiger Stoff, giftig (Allylalkohol) umweltgefährdend	6.1 (3)	I	(C/D)	10			
2	Kanister	UN 1202	20	Dieselmotorenöl umweltgefährdend	3	III	(D/E)			40	
3	Kanister	UN 1203	20	Benzin umweltgefährdend	3	II	(D/E)		60		
Summe der Spalten Faktor								10	110	40	0
TOTAL								500	330	40	870

Ab 2019 muss die berechnete Punktezahl der Sendungen nach Beförderungskategorie ausgewiesen werden. Die Gefag empfiehlt: Weisen Sie auch die Gesamtpunktezahl aus!

Erläuterungen für die Umsetzung der SDR und ADR

Die Erläuterungen des ASTRA dienen als Vollzugshilfe für die Umsetzung der SDR und ADR und erklären die entsprechenden Gefahrgutbestimmungen. Sie sollen Einheitlichkeit in der Anwendung durch die Vollzugsbehörden gewährleisten und damit ein möglichst hohes Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit fördern. Dabei kann es nicht darum gehen, jeden Einzelfall darzustellen. Vielmehr sollen die Grundsätze der SDR, bzw. des ADR so dargestellt und konkretisiert werden, dass sie sich jeweils auf die verschiedenen konkreten Situationen übertragen lassen.

Diese Vollzugshilfe soll in erster Linie den vollziehenden Behörden, daneben aber auch der betroffenen Wirtschaft und allen andern Interessierten als Orientierungshilfe zum Verordnungstext dienen. Rechtskraft kommt ihr nicht zu. Die Erläuterungen wurden per 27.12.2017 neu revidiert und stehen auf der Homepage von ASTRA und Gefag zum Herunterladen bereit. Vielleicht brauchen aber die Erläuterungen bald Erläuterungen. Verstehen Sie den darin stehenden Satz zu 1.1.2.2. Anwendungsbereich von 1.1.3.1 b)

“1.1.2.2. Anwendungsbereich von 1.1.3.1 b)

Enthält ein Sektorerlass keine entsprechenden Bestimmungen, so ist Art. 8 PrSG4 bei Konsumentenprodukten anzuwenden. Die Nichtregelung der Nachmarktpflichten im Sektorrecht kann nicht als qualifiziertes Schweigen interpretiert werden“

Was meint man wohl mit diesem gescheiterten Satz: *Die Nichtregelung der Nachmarktpflichten im Sektorrecht kann nicht als qualifiziertes Schweigen interpretiert werden??* Nun, das ADR 2019 enthält diesen Abschnitt 1.1.3.1. b) nicht mehr, die weitere Erläuterung zu dieser Erläuterung entfällt.... ;-))

In eigener Sache:

Sie halten die neuste Ausgabe der Gefahrgutnews in Ihren Händen. Ich freue mich über Ihr Interesse an Neuigkeiten aus dem Bereich der Beförderung gefährlicher Güter! Ich möchte Sie mit diesen Mitteilungen aus der Welt der Beförderung gefährlicher Güter immer à jour halten. Die Recherchierung der verschiedenen Beiträge wie auch der Postversand ist allerdings mit einem bestimmten Aufwand verbunden, weshalb diese Ausgabe wieder einmal eine Proforma Rechnung enthält, mit der Bitte um Überweisung eines Unkostenbeitrags von Fr. 25.-. **Herzlichen Dank!** Die Bezahlung dieser Rechnung ist absolut freiwillig.